

ALLGEMEINE WETTKAMPFBESTIMMUNGEN

(gültig für 6 a bis 6 e)

Die Allgemeinen Wettkampfbestimmungen gelten für alle unter 6 a bis 6 e aufgeführten Wettkampfbestimmungen (Boßeln, Klootschießen u. a.).

Mit den Allgemeinen Wettkampfbestimmungen und den unter 6 a bis 6 e aufgeführten Wettkampfbestimmungen für die einzelnen Sportarten – bzw. Veranstaltungen führt der FKV einheitliche für alle seine Untergliederungen geltende Regelungen ein.

Diesen Wettkampfbestimmungen entgegenstehende Regelungen der Landesverbände, Kreise und Vereine werden außer Kraft gesetzt.

1. Wettkampfsjahr

Das Wettkampfsjahr beginnt mit dem 01.07.eines jeden Jahres und endet mit dem 30.06. des darauf folgenden Jahres. In diesem Zeitraum sind die jährlichen Meisterschaften abzuwickeln.

2. Leitung / Organisation

a) der FKV-Vorstand legt Ort und Zeit der FKV - Veranstaltungen fest. In begründeten Ausnahmefällen kann der FKV-Vorstand, vertreten durch einen oder in Abstimmung mit weiteren anwesenden Vorstandsmitgliedern, vor oder während der Durchführung von Wettkämpfen in Absprache mit dem ausrichtenden Verband bzw. dem Ausrichter kurzfristige Änderungen zum Wettkampfablauf vornehmen.

b) Leitung und Organisation der offiziell angesetzten Wettkämpfe, Meisterschaften und sonstigen Veranstaltungen einschließlich der Bestimmung der technischen Ausstattung obliegt dem FKV.

Zu der technischen Ausstattung zählen u. a. Sportgeräte (wie zu den einzelnen Disziplinen in 6 a bis 6 e ausgeführt), des weiteren Lautsprecheranlagen, Wettkampfbüro einschließlich Besetzung und Ausstattung u. a.

Diese Aufgaben kann der FKV delegieren.

c) Teil der Organisation ist die Bereitstellung und Herrichtung der Wettkampfstätten unter Einbeziehung der Nebenanlagen (Parkplätze etc.), von sanitären Anlagen, der sanitätsdienstlichen Absicherung, der Einrichtung von Versorgungsstellen im weitesten Sinne und die Einholung der notwendigen Genehmigungen.

Diese Aufgaben hat der durchführende Kreisverband zu übernehmen.

3. Öffentlichkeitsarbeit

Der FKV legt die Öffentlichkeitsarbeit fest (Bekanntmachung, Festlegung der Werbepartner, Einladung von Ehrengästen u.a.). Die Maßnahmen werden mit dem durchführenden Kreisverband abgestimmt.

4. Paßpflicht

Für alle eingesetzten Werfer muß am Wettkampfort ein gültiger Werferpass bzw. ein Nachweis der Spielberechtigung vorhanden sein.

5. Spielberechtigung

Spiel- bzw. teilnahmeberechtigt an allen vom FKV und seinen Gliederungen offiziell angesetzten Wettkämpfen, Meisterschaften und sonstigen Veranstaltungen sind Personen, die Mitglied in einem dem FKV angeschlossenen Verein sind. Die Spielberechtigung wird durch einen Spielerpass nachgewiesen, der vom Verein bei der zuständigen Kreispassstelle zu beantragen ist. Die Spielberechtigung bezieht sich auf die vom FKV angebotenen Sportarten (Wettkampfbestimmungen 6 a - 6 e, 7, 8) Bei Mitgliedschaft in mehreren Vereinen darf ein Spielerpass nur für einen Verein ausgestellt werden.

6. Passstelle

Der Friesische Klootschießer-Verband e.V. führt eine zentrale Passstelle. In der zentralen Passstelle werden sämtliche Spielerpässe registriert

Die Vereine haben die Spielerpässe und Spielberechtigungen bei den Kreispassstellen zu beantragen. Die Beantragung erfolgt mit dem An- und Abmeldeformular des FKV (siehe Anhang). Dem Antrag ist ein aktuelles Passbild des Werfers beizufügen, sofern es sich um eine Erst- oder Neuausstellung handelt.

Der beantragende Verein und der Werfer stehen für die Richtigkeit der angegebenen Daten. Die Kreispassstellen erstellen die Spielerausweise und erteilen somit die Spielberechtigung. Die Spielerpässe werden den Vereinen zum Verbleib zugeleitet und stehen im Eigentum des FKV.

Die Pässe der Jugendwerfer sind aus rotem Karton, die Spielerpässe der Erwachsenenwerfer aus gelbem Karton. Blankoausweise erhalten die Kreispassstellen über die FKV - Geschäftsstelle.

Die Eintragungen sind deutlich im Spielerausweis vorzunehmen. Die Angaben werden durch Siegel und Unterschrift an den gekennzeichneten Stellen bestätigt. Die Angaben zur Spielberechtigung auf der Rückseite des Ausweises sind ebenfalls durch Stempel der Passstelle zu bestätigen. Das Passbild ist mit Nieten im Ausweis zu befestigen.

Änderungen in einem Spielerausweis, z.B. Namensänderungen, sind deutlich im Ausweis vorzunehmen und durch Stempel der Kreispassstelle zu bestätigen.

Auf der Rückseite des Spielerausweises können maximal 3 Spielberechtigungen dokumentiert werden, bei erneutem Spielerwechsel ist ein neuer Ausweis zu erstellen.

Der FKV stellt den Kreispassstellen ein Verwaltungsprogramm zur Verfügung. Die Daten sind durch die Kreispassstellen einzugeben und zu verwalten.

Folgende Daten eines Werfers sind ab Inkrafttreten dieser Bestimmungen zu erfassen:

Name	Vorname
Geburtsdatum	Geschlecht
Passnummer	Verein
Kreisverband	Ausstellungsdatum

Des Weiteren können noch die Passfarbe und der Geburtsname erfasst werden.

Sollte bislang das Ausstellungsdatum eines Spielerausweises in einzelnen Kreisverbänden nicht gespeichert worden sein, ist insoweit eine Nachbearbeitung nicht notwendig. Die Anforderungen an die Datenerfassung beziehen sich auf die Ausweiserstellungen ab dem 01.07.2007.

Jeder Kreispasswart kann nur die Daten des jeweiligen eigenen Kreises einsehen und bearbeiten. Die Landesverbände können nur die Daten der Kreisverbände des jeweiligen Landesverbands einsehen. Die Bearbeitungskompetenzen und Leserechte werden durch den FKV – Passwort vergeben.

Pässe der Spieler, deren aktive Mitgliedschaft ruht (vereinslose Werfer), verbleiben bei den Kreispassstellen. Diese Werferdaten sind in einer gesonderten Auswertung für alle Kreispasswarte einsehbar.

Die Kreispassstellen übersenden regelmäßig zum Monatsende die Daten online zum FKV – Passwort, in den Monaten Juni – Oktober soll auch eine Datenübersendung zur jeweiligen Monatsmitte erfolgen. In der zentralen Passstelle wird ein Datenabgleich durchgeführt. Bei evt. Doppeleinträgen oder anderen Unregelmäßigkeiten erfolgt eine Abstimmung mit den Kreispasswarten.

Die Kreispassstellen übersenden im Juli eines jeden Jahres eine Liste aller registrierten Spielberechtigungen eines Vereins zur Datenüberprüfung an die jeweiligen Vereine. Die Vereine sind verpflichtet, die Daten auf Richtigkeit zu prüfen, insbesondere auf Schreibfehler, Namensänderungen, Tod eines Werfers, Ablauf eines Jugendausweises usw. Ungültige oder mit falschen Daten versehene Ausweise sind an die Kreispassstellen zu übersenden. Evtl. falsche Daten sind im Ausweis und im Verwaltungsprogramm durch die Kreispassstelle zu berichtigen.

7. Anmeldung

Eine Neuanmeldung (Spielberechtigung) ohne bisherigen Spielerpass / Spielberechtigung ist jederzeit möglich.

8. Spielerwechsel / Spielberechtigung

Ein Wechsel der Spielberechtigung ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

a- Liegt die Abmeldung zum Ablauf des Wettkampffjahres am 30.06. (Datum des Eingangs) bei dem Vorstand des bisherigen Vereins vor, hat der Werfer einen Anspruch auf einen Wechsel.

Der Verein hat eine fristgerechte Abmeldung dem ausscheidenden Werfer schriftlich zu bestätigen und das Abmeldeformular **mit dem jeweiligen Spielerpass (keine Aushändigung an den Werfer!)** bis zum 15.07. an die zuständige Kreispassstelle zu übergeben. Bei den Kreispassstellen hat die Erfassung der Abmeldung bis zum 30.07. zu erfolgen.

b- Ein Spielerwechsel kann nach dem 30.06. nur noch erfolgen, wenn ein Werfer in der vorherigen Saison nicht am Spielbetrieb teilgenommen hat. Der abgebende Verein muss in diesem Fall eine zutreffende Bescheinigung ausstellen.

c- Jugendliche Werfer erhalten bei einem nachgewiesenen Wohnortwechsel eine sofortige Freigabe ohne Bindung an die vorgenannten Wechselfristen (Ummeldebeseinigung muss vorliegen). Der Passstelle müssen in diesem Fall die Unterlagen (Ab- und Anmeldung, Spielerpass) zwecks Neueintragung oder Umschreibung innerhalb von 14 Tagen vorgelegt werden.

Die Abmeldung (Spielberechtigung für einen Verein) bedarf grundsätzlich der Schriftform (An- und Abmeldeformular des FKV). Die Abmeldebestätigung kann nur durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands des abgebenden Vereins erfolgen.

Abmeldeformulare sollten die Vereine und Kreispassstellen vorhalten, des Weiteren hält der FKV - Passwort die Formulare vor. Ebenso stehen alle Formulare als Download auf der FKV – Internetseite zur Verfügung.

Die Funktion der Kreispassstellen kann durch Landespassstellen in den Landesverbänden wahrgenommen werden, z. Zt. ist dies im KLV Oldenburg so eingerichtet. Die Landesverbände können ergänzende Vorgaben für die Abwicklung und Organisation in einer Landespassstelle festlegen, diese dürfen aber nicht den FKV – Anforderungen und Maßgaben entgegenstehen.

9. Altersklassen

Die Einteilung der Altersklassen erfolgt nach der Jahrgangstabelle (siehe Anlage). Die Altersklassen teilen sich auf in:

- a) Männer I bis Männer V männliche Jugend F bis A und
- b) Frauen I bis Frauen IV weibliche Jugend F bis A

Werfer dürfen in einer höheren (leistungsstärkeren) Altersklasse starten, wobei die Wurfgeräte dieser Klasse benutzt werden müssen und eine Wertung auch nur in dieser

Altersklasse erfolgt (z.B. ist der Einsatz Jugend F in Jugend E bis Frauen / Männer I oder Jugend C in Jugend B bis Frauen / Männer I ebenso erlaubt wie von älteren Werfern in jahrgangsjüngeren Klassen wie z.B. Frauen IV/ Männer V in Frauen III / Männer IV bis Frauen / Männer I und Frauen / Männer III in Frauen / Männer II und Frauen / Männer I).

Auf Kreisebene ist die Einrichtung weiterer Altersklassen zulässig.

10. Bahnabnahme

Die Festlegung der Wettkampfstätten erfolgt durch den FKV in Abstimmung mit dem durchführenden Kreisverband und dem jeweiligen Landesverband. Die Abnahme von Wettkampfstätten erfolgt durch Beauftragte des FKV, alsbald nachdem diese von dem durchführenden Kreisverband vorgeschlagen wurden. Eine letzte Abnahme findet nach dem Aufbau der Wettkampfstätten statt. Die Abnahmen sind schriftlich zu bestätigen.

11. Wettkampfgerät / Kontrolle

Alle eingesetzten Wettkampf- / Sportgeräte haben den Richtlinien des FKV zu entsprechen. (siehe 6 a bis 6 b) und sind vor ihrem Einsatz zu kontrollieren. Die Kontrolle erfolgt nach Maßgabe der Wettkampfleitung.

12. Gültigkeit der Würfe

Ein Wurf ist gültig, wenn das Wurfgerät aus dem Anlauf heraus in Wurfrichtung die Hand des Werfers verlassen und die Abwurfmarkierung überschritten hat. Ungültig ist ein Wurf, wenn zum Zeitpunkt des Abwurfs die Abwurfmarkierung von dem Werfer mit einem Fuß überschritten war. Ungültige Würfe dürfen vom gleichen Werfer nicht wiederholt werden. Der Wettkampf wird vom nächstfolgenden Werfer an gleicher Position fortgesetzt.

Wurfgeräte, die in Wurfrichtung von Mitgliedern der eigenen Mannschaft bzw. von Angehörigen des eigenen Vereins angehalten oder abgeleitet werden, (auch : Kleidungsstücke, Wettkampfgeräte etc.) gelten als geworfen, und zwar bis zum Punkt der Beeinflussung. Werden in Wurfrichtung sich fortbewegende Wurfgeräte durch Mitglieder der gegnerischen Mannschaft, durch sonstige Vereinsangehörige des Gegners, durch Dritte oder durch Tiere angehalten oder beeinflusst, kann der Wurf wiederholt werden. Treffen Wurfgeräte auf ruhende Gegenstände, gilt der Wurf als geworfen; Es zählt die erreichte Weite bis zum Anprallpunkt bzw. die nach dem Ableiten erreichte Weite. Werden Wurfgeräte durch parkende Fahrzeuge angehalten oder abgeleitet, gilt der Wurf als ausgeführt; erfolgt dieses bei in der Bewegung befindlichen oder zum Stand gebrachten Fahrzeugen, kann der Wurf wiederholt werden.

13. Nichtantritt

Tritt eine für einen offiziell angesetzten Wettkampf, einer Meisterschaft oder einer sonstigen Veranstaltung zur Teilnahme gemeldete Mannschaft nicht oder nicht vollständig an, wird dem anmeldenden Verein, Kreisverband bzw. Landesverband eine Geldstrafe je Erwachsenen-Mannschaft in Höhe von 100,00 Euro und je Jugend-Mannschaft in Höhe von 50,00 Euro auferlegt.

Ist der Nichtantritt der Mannschaft auf nicht von den anmeldenden Verein, Kreisverband bzw. Landesverband oder von dem gemeldeten Werfer zu vertretende Gründe zurückzuführen, kann auf schriftlich zu begründenden Antrag an den FKV-Vorstand dieser über eine Aufhebung oder Herabsetzung der Geldstrafe entscheiden.

Der Antrag ist binnen 2 Wochen nach Wettkampfe zu stellen.

Der FKV sollte die Entscheidung binnen 6 Wochen nach Antragseingang treffen.

14. Siegerehrung

Die Siegerehrung ist Bestandteil des Wettkampfes.

Für die Durchführung der Siegerehrung ist der FKV verantwortlich. Ort und Ablauf werden zusammen mit dem durchführenden Kreisverband festgelegt. Jede Siegerehrung soll einen dem Charakter der jeweiligen Veranstaltung angepassten Rahmen erfahren. Dazu zählen die technische und örtliche Ausstattung (Beschallungsanlage, Siegerpodest etc.) Die Siegerehrung soll möglichst zeitnah nach Abschluss eines Wettkampfabschnittes stattfinden.

Wanderpreise bleiben Eigentum des FKV und sind spätestens 4 Wochen vor Beginn der Folgeveranstaltung beim FKV abzugeben.

15. Siegerauszeichnung

Plaketten, Medaillen, Urkunden, Pokale, usw. stellt der FKV zur Verfügung.

Die durchführenden Kreisverbände oder sonstige Dritte können weitere Siegerauszeichnungen / Preise in Abstimmung mit dem FKV ausloben / ausgeben.

16. Unstimmigkeiten / Schiedsgericht

Bei Unstimmigkeiten soll versucht werden, zwischen den Mannschaftsführern eine gütliche Einigung an Ort und Stelle zu erreichen. Ist dieses nicht möglich, ist der Wettkampf nach Protesteinlegung auf jeden Fall weiterzuführen. Die Protesteinlegung hat unverzüglich schriftlich oder mündlich zu Protokoll gegenüber dem Schiedsrichter, einem Mitglied der Wettkampfleitung oder gegenüber einem Mitglied des FKV-Vorstandes zu erfolgen. Das Protestschreiben ist unverzüglich an die Wettkampfleitung weiterzuleiten. Ein Protest kann nach Wettkampfe, bezogen auf das Wettkampfe des jeweiligen Einzelwettkampfs, nur innerhalb einer Ausschlussfrist von 30 Minuten eingelegt werden. Nach Protesteinlegung ist ein Schiedsgericht einzuberufen, welches unverzüglich zusammenzutreten und mündlich über den dem Protest zugrundeliegenden Sachverhalt zu verhandeln hat. In der mündlichen Verhandlung ist zumindest je einem Vertreter einer der

beiden im Streit befindlichen Parteien Gelegenheit zur mündlichen Äußerung zur Sache zu gewähren. Das Schiedsgericht kann von ihm zu benennende anwesende Zeugen zur Aufklärung des Sachverhalts anhören. Eine Entscheidung des Schiedsgerichts ist im Anschluss an die mündliche Verhandlung zu treffen, zu verkünden und kurz schriftlich zu begründen. Vorsitzender des Schiedsgerichts ist der FKV-Vorsitzende oder als Vertreter ein Vorstandsmitglied des FKV. Dem Schiedsgericht gehören weiterhin von jedem Landesverband je zwei weitere Mitglieder an, die an Ort und Stelle vom Vorsitzenden des FKV oder dessen Vertreter ernannt werden. Die Schiedsgerichtsmitglieder sollen nicht einem der den im Streit befindlichen Parteien zugehörigen Kreisverbänden angehören. Die Durchführung des Schiedsgerichtsverfahrens ist kosten- und gebührenfrei. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts ist die Beschwerde an das FKV-Sportgericht binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Zustellung der schriftlich abgefaßten Entscheidung möglich.

Für die Wettkampfbestimmungen im Straßenboßeln (Fach 6a / § 15 Protest) und für die Richtlinien für Feldkämpfe (Fach 6e) gelten gesonderte Bestimmungen. Die vorstehenden Regelungen aus Ziffer 16 gelten ergänzend nur insoweit, als sie den gesonderten Wettkampfbestimmungen im Straßenboßeln und den Richtlinien für Feldkämpfe nicht widersprechen.

17. Inkrafttreten /Geltung

Die Allgemeinen Wettkampfbestimmungen sind am 07.03.2003 in Kraft getreten. Die Änderungen in §§ 6,7,8,12 und 16 wurden am 02.03.2007 und die Änderung in § 9 wurde am 25.05.2007 beschlossen.

Anhang I Jahrgangstabelle